

Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren (Frachtverrechnungsverfahren)

Fassung 2012

A) Einleitung

Punkt 1. Gültigkeitsbereich

(1) Durch die Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren der Österreichischen Verkehrskreditbank AG, Wien - im Folgenden Bank genannt - werden die Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer am Cargo Clearing-Verfahren - im Folgenden Teilnehmer genannt - zur Bank im Bereich des Cargo Clearing-Verfahrens geregelt; sie werden beim Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und der Bank wirksam.

(2) In allen übrigen Belangen der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Verkehrskreditbank AG“ in der jeweils gültigen Fassung. Sofern sie im Bereich des Cargo Clearing von den Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren abweichen, gehen letztere vor.

Punkt 2. Änderungen

(1) Änderungen der Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren erlangen frühestens nach Ablauf von einem Monat ab der Verständigung des Teilnehmers Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Teilnehmers zur Bank im Bereich des Cargo Clearing-Verfahrens, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Teilnehmers bei der Bank einlangt. Die Verständigung des Teilnehmers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, insbesondere durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug. Eine mit dem Teilnehmer getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für die Verständigung von Änderungen der Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren. Hat der Teilnehmer der Bank keine Anschrift bekannt gegeben und wurde auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen, so ist die Publikation der geänderten Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren im Internet, auf der Homepage (www.verkehrskreditbank.at) der Bank maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt entsprechend.

(2) Die Bank wird den Teilnehmer in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von einem Monat ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Für Teilnehmer, die der Bank keine Anschrift bekannt gegeben haben, wird ein entsprechender Hinweis in die vorgenannte Publikation der geänderten Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren aufgenommen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren hat der Teilnehmer das Recht, seine Cargo Clearing-Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Punkt 3. Cargo Clearing-Verfahren

(1) Im Rahmen des Cargo Clearing-Verfahrens steht die Bank mit der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft - im Folgenden Bahn genannt - in einem Vertragsverhältnis. Sie verpflichtet sich gegenüber der Bahn, die für einen Teilnehmer während jeweils eines Clearing-Zeitraums anfallende Verbindlichkeit gemäß Punkt 4. bis zu einem zwischen Bank und Teilnehmer im Voraus vereinbarten Höchstbetrag zu bezahlen, sobald eine derartige Vereinbarung zwischen Bank und Teilnehmer zustande gekommen ist.

(2) Der Teilnehmer kann von da an Sendungen bei der Bahn aufliefern oder in Empfang nehmen, ohne die hieraus fälligen Beträge sofort und bar zahlen zu müssen. Den in einem Clearing-Zeitraum aufgelaufenen Gesamtbetrag seiner Verbindlichkeit hat der Teilnehmer nach Ablauf dieses Clearing-Zeitraums an die Bank zu bezahlen; die Verrechnung erfolgt über ein bei der Bank für ihn geführtes Cargo Clearing-Konto.

B) Allgemeines

Punkt 4. Gegenstand des Cargo Clearing-Verfahrens

Das Cargo Clearing-Verfahren erstreckt sich auf Frachten, Nebengebühren, Nachnahmen, Frankatursicherheiten, Zölle - auch Unterwegsverzollungen - und sonstige vertragliche Forderungen im Güter- und Personenverkehr - im Folgenden Kosten genannt -, die der Bahn zustehen. Sofern andere Verbindlichkeiten des Teilnehmers der Bahn gegenüber in das Cargo Clearing-Verfahren einbezogen werden sollen, bedarf dies der gesonderten Vereinbarung zwischen Bank und Teilnehmer.

Punkt 5. Clearing-Zeitraum

Der Clearing-Zeitraum wird bei Abschluss der Cargo Clearing-Vereinbarung festgesetzt.

Punkt 6. Clearing-(Höchst-)Betrag

Zwischen dem Teilnehmer und der Bank wird im Voraus für jeden Clearing-Zeitraum ein Clearing-(Höchst-)Betrag vereinbart, der dem voraussehbaren Kostenbedarf eines Clearing-Zeitraums entsprechen soll.

Punkt 7. Überschreitungen des Clearing-(Höchst-)Betrags, Zwischenaufwertung

(1) Überschreitungen des Clearing-(Höchst-)Betrags sind nicht möglich, doch kann die Bank bei vorzeitigem Verbrauch infolge fallweisen Mehrbedarfs eine einmalig wirkende Erhöhung des Clearing-(Höchst-)Betrags (Zwischenaufwertung) vornehmen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine Zwischenaufwertung. Für derartige Zwischenaufwertungen ist die Bank berechtigt, eine Sicherstellung (z.B. Akontozahlung) zu verlangen.

(2) Im Falle ständigen Mehrbedarfs sind Vereinbarungen über eine Neufestsetzung des Clearing-(Höchst-)Betrags abzuschließen.

Punkt 8. Cargo Clearing-Vereinbarung

- (1) Mit Abschluss einer Cargo Clearing-Vereinbarung verpflichtet sich
 - a) die Bank, die Verbindlichkeit des Teilnehmers gegenüber der Bahn aus einem Clearing-Zeitraum bis zum vereinbarten Clearing-(Höchst-)Betrag gem. § 1405 ABGB zu übernehmen, und
 - b) der Teilnehmer, die durch die seitens der Bank erfolgte Schuldübernahme entstandene Verbindlichkeit nach Ablauf des Clearing-Zeitraums an die Bank zu bezahlen.
- (2) Macht bei Bestehen einer gültigen Cargo Clearing-Vereinbarung ein Teilnehmer von der Möglichkeit der Barzahlung seiner Kosten der Bahn gegenüber nicht Gebrauch, so wird er von diesem Zeitpunkt an von seiner Verbindlichkeit der Bahn gegenüber befreit und gleichzeitig gegenüber der Bank verpflichtet.

Punkt 9. Sicherheit

Die Bank hat dem Teilnehmer gegenüber Anspruch auf Leistung einer bankmäßigen Sicherheit im Ausmaß aller ihrer Forderungen samt Anhang, die ihr aus der Cargo Clearing-Vereinbarung erwachsen können, sowie auf die jederzeitige Verstärkung oder auf den jederzeitigen Austausch dieser Sicherheit.

Punkt 10. Fälligkeit der Cargo Clearing-Verbindlichkeit

- (1) Für den Teilnehmer wird die Verbindlichkeit jeweils am 1. Werktag nach Ende des Cargo Clearing-Zeitraums zur Zahlung an die Bank fällig, sofern in der Cargo Clearing-Vereinbarung nichts anderes festgesetzt wird.
- (2) Werden Refaktien über ein Cargo Clearing-Konto abgewickelt, so gelten diese als Anzahlung auf Cargo Clearing-Verbindlichkeiten.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Teilnehmers gegen die Bahn ist im Rahmen des Cargo Clearing-Verfahrens ausgeschlossen, in Bezug auf die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen die Bank gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Verkehrskreditbank AG“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit von Kosten/Forderungen der Bahn muss der Teilnehmer bei der Bahn, welche die Kosten berechnet, geltend machen.

Punkt 11. Zahlung der Cargo Clearing-Verbindlichkeit

Bei nicht wertgerechter Zahlung ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von max. 1,5% p. Monat zu verrechnen.

Punkt 12. Benachrichtigung

Über die Bewegungen auf seinem Cargo Clearing-Konto stellt die Bank dem Teilnehmer spätestens zum Ende des Kalenderjahres eine Kontonachricht zur Verfügung. Einwendungen gegen Kontonachrichten, Abschlussrechnungen usw. der Bank müssen innerhalb von vier Wochen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist gelten sie als richtig befunden und genehmigt.

Punkt 13. Kündigung

Eine Kündigung der Cargo Clearing-Vereinbarung ist von beiden Teilen jederzeit schriftlich möglich.

Punkt 14. Unterbrechung

Außer den in den Punkten 9. und 13. besonders angeführten Gründen ist die Bank berechtigt, die Fortsetzung des Cargo Clearing jederzeit mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen, wenn nach ihren Informationen eine Fortsetzung des Verfahrens die Sicherheit ihrer bestehenden oder entstehenden Forderungen gegen den Teilnehmer gefährden könnte bzw. wenn der Schuldner in Verzug ist.

Punkt 15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume der Österreichischen Verkehrskreditbank AG.

C) Abwicklung des Cargo Clearing-Verfahrens im Wege der Zentralen Frachtbe- und -abrechnung

Punkt 16. Anwendungsbereich

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme am Cargo Clearing ist der Abschluss eines Auftrags über die zentrale Be- und Abrechnung von Frachtbeträgen zwischen Teilnehmer und der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft - im folgenden RCA genannt.
- (2) Die Bank übernimmt weder eine Gewähr für die Richtigkeit und den Inhalt der ihr von der RCA bekannt gegebenen Daten und Belege, noch kann sie andere als diese Beträge verrechnen.
- (3) Aus diesem Grund bildet die vorbehaltlose Anerkennung aller durch die Zentrale Frachtbe- und -abrechnung (ZF) zustande gekommenen Belastungen des Teilnehmers gegenüber der Bank eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Cargo Clearing durch die Bank.
- (4) Das Recht des Teilnehmers auf diesbezügliche Reklamationen gegenüber der RCA als Rechnungsersteller wird durch die Anerkennung der Belastung (durch die Bank) im Zuge des Cargo Clearing in keiner Weise beeinträchtigt.